

Infoblatt „Paare ohne Trauschein – Was wird aus bestehenden Versicherungen?“

Wie meist, wenn zwei sich zusammentun, ist so manches doppelt und dreifach vorhanden. Nicht nur Geschirr und Möbel, sondern auch Versicherungen. Was gibt es in diesem Fall zu beachten, welche Versicherungen können zusammengeschlossen oder gekündigt werden?

Grundsätzlich sollten alle vorhandenen Verträge überprüft werden. Veränderungen bei der Bankverbindung, Wohnanschrift und vor allem Namenswechsel müssen mitgeteilt werden.

Hausratversicherung

Wenn Sie mit Ihrem Partner in eine gemeinsame Wohnung ziehen, sollten Sie nachschauen, wer die ältere Hausratversicherung hat, und sie der neuen Wohnung anpassen. Werden zwei Haushalte zusammengelegt, erhöht sich in der Regel auch der Wert des Hausrates. Die neuere Police kann in der Regel problemlos gekündigt werden. Eine bewusste Doppelversicherung kann im Schadenfall dazu führen, dass der Versicherer ganz oder teilweise von der Leistung frei ist.

Bei einer Trennung gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind: Zieht bei einer Trennung der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Partner in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zurück, so sind zunächst beide versichert: Die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige gemeinsame. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages – längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgende Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Partner in neue Wohnungen, geht der Versicherungsschutz auf die neuen Wohnungen über. Während des Wohnungswechsels besteht in den neuen und in der alten Wohnung Versicherungsschutz. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für die neuen Wohnungen.

Tipp: Durch den Umzug kann die Hausratversicherung z. B. durch einen Wechsel in eine andere Tarifzone teurer werden. In diesem Fall besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Krankenversicherung

Bei der Krankenversicherung muss jeder gesondert Schutz vereinbaren. Denn in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt der unverheiratete Lebenspartner, im Gegensatz zum Ehepaar, außen vor. Dieselben Regelungen wie für Ehepaare bestehen jedoch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Der Partner ist im Rahmen der Familienversicherung mitversichert.

Lebensversicherung

Paare ohne Trauschein gelten vor dem Gesetz als Singles, auch wenn sie nicht allein leben. Hat sich die Lebensgemeinschaft gefestigt, sollte sich ein Paar aber die Frage der gegenseitigen Absicherung stellen. Bei den meisten Versicherern kann der Lebensgefährte nachträglich in den Vertrag mit aufgenommen werden. Beispielsweise kann ein unverheirateter Partner – genauso wie ein Ehepartner – als Begünstigter in der Lebensversicherung eingesetzt werden.

Tipp: Sobald Kinder da sind, sollte man an eine Risiko-Lebensversicherung denken.

Privat-Haftpflichtversicherung

Bei einer Privat-Haftpflichtversicherung können zwei Verträge nebeneinander bestehen. Es kann jedoch sinnvoll sein einen Vertrag zu kündigen, da der Partner beitragsfrei mitversichert ist. In der Regel kann der jüngere Vertrag aufgehoben werden. Dies bedarf nur einer Mitteilung – keiner Kündigung. Die Versicherer haben ein Abkommen über die Auflösung von Versicherungen bei Doppelversicherung geschlossen.

Die Versicherung, bei der die Police bleibt, muss umgehend über den Partner informiert werden, damit er oder sie in den Versicherungsschutz mit aufgenommen werden kann. In der Regel erhöht sich der Beitrag bei der bestehenden Versicherung nicht, da die Private Haftpflichtversicherung alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (auch unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare) in den Versicherungsschutz einschließt. „Gegenseitige“ Ansprüche sind wie bei Ehepartnern dann jedoch ausgeschlossen.

Achtung! Bestand hingegen nur eine Singlepolicy, muss diese in eine reguläre Police umgewandelt werden.

Tipp: Bevor Sie einen bestehenden Versicherungsvertrag auflösen, sollten Sie die Leistungen vergleichen. Hat der jüngere Vertrag bessere Leistungen, so kann es sinnvoller sein diesen fortzuführen und lieber den älteren Vertrag ordentlich zu kündigen.

Rechtsschutzversicherung

Beim Wechsel vom Single- ins Pärchendasein können doppelt vorhandene Policen gekündigt werden. In der Regel wird der jeweils jüngere Vertrag auf Antrag aufgehoben.

Schadenersatzansprüche oder die Kosten eines Rechtsstreits untereinander sind dann aber nicht mehr versichert.

Unfallversicherung

Nicht verheiratete Paare sollten sich für den Todesfall gegenseitig das Bezugsrecht einräumen, weil die Versicherungsleistungen sonst den Erben zufallen.